



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 04. April 2024

Nr. 7

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 02.04.2024
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Aufhebung der Wettbürosteuersatzung

Amtsblatt der Stadt Moers –04.04.2024 – Nr. 7

**Ehrenordnung
für den Rat und die Ausschüsse der
Stadt Moers
vom 02.04.2024**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen am 20. März 2024 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

Amtsblatt der Stadt Moers –04.04.2024 – Nr. 7

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich auf den Internet-Seiten der Stadt Moers öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3)¹.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Ältestenrat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Veröffentlichung von persönlichen Angaben

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 06. Oktober 2008 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Neufassung der Ehrenordnung vom 02.04.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.04.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 4 GO NRW

Amtsblatt der Stadt Moers –04.04.2024 – Nr. 7

**Aufhebungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2024
zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Artikel 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Moers am 15.02.2024 folgende Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018 beschlossen:

§1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018 wird aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20.03.2024

Fleischhauer
Bürgermeister